

Kostenerstattungsverfahren

Psychologische Psychotherapeuten haben mit Erhalt der Approbation die staatliche Genehmigung Patienten psychotherapeutisch zu Behandeln. Diese Behandlung wird in der Regel bei Vertragspsychotherapeuten (Psychotherapeut mit Kassensitz bzw. Kassenzulassung) der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) durchgeführt und durch die gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt. Sofern ein approbierter Psychotherapeut in einem Richtlinienverfahren (dies sind Verhaltenstherapeuten, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse) ausgebildet ist, erfüllt er die Voraussetzung für eine Zulassung durch eine KV. Allerdings beschränken die KVen regional die Anzahl der Kassenzulassungen, sodass viele qualifizierte Psychotherapeuten keine Zulassung bekommen können. Ich bin approbierte psychologische Psychotherapeutin für Verhaltenstherapie und erfülle somit die genannten Voraussetzungen.

Die Vertragspsychotherapeuten der KV können die Nachfrage nach ambulanter Psychotherapie nicht decken. In begründeten Fällen ist daher eine Kostenübernahme durch eine gesetzliche Krankenversicherung über das Kostenerstattungsverfahren auch bei Psychotherapeuten ohne Kassensitz (z.B. bei mir) möglich. Die Grundlage hierfür bildet SGB V § 13 Abs. 3:

"Konnte die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war."

Demnach entsteht eine Versorgungslücke, wenn Sie in zumutbarer Zeit und Entfernung nicht den benötigten Therapieplatz erhalten konnten. Was als "zumutbar" angesehen werden kann ist stets eine Einzelfallentscheidung. Ein Gerichtsurteil (BSG Az. 6 RKa 15/97) hat festgelegt, dass die maximal zumutbare Wartezeit im Normalfall 6 Wochen beträgt (im Einzelfall können bis zu 12 Wochen als zumutbar angesehen werden). Wenn Sie in dieser Zeit keinen Therapieplatz bei einem Vertragspsychotherapeuten trotz deutlicher Bemühungen (Anrufe bei ca. fünf Psychotherapeuten mit Kassensitz; unterschiedliche Handhabung je nach Krankenversicherung) erhalten haben, können Sie sich diese Leistung selbst beschaffen. Für die Kostenübernahme dieser Leistung können Sie vor Therapiebeginn einen formlosen Antrag bei Ihrer Krankenversicherung stellen. Diesem Antrag legen Sie einen Nachweis Ihrer vergeblichen Bemühungen um einen Therapieplatz (Telefonprotokoll mit Angabe der angerufenen Psychotherapeuten, Datum und Uhrzeit des Telefonats und der geschätzten Wartezeit), eine Dringlichkeitsbescheinigung Ihres Hausarztes oder Psychiaters sowie eine Bescheinigung über einen Therapieplatz bei einem approbierten Psychotherapeuten in einem Richtlinienverfahren bei.



Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundespsychotherapeuten-kammer: http://www.bptk.de/uploads/media/BPtK_Ratgeber_Kostenerstattung_2.pdf

Diese Voraussetzungen erfülle ich und stelle Ihnen im Anhang Vorlagen für Ihren Antrag bereit. Darüber hinaus berate ich Sie gerne – telefonisch oder persönlich – kostenlos zum Thema Kostenerstattung und unterstütze Sie bei der Antragstellung. Sie erreichen mich telefonisch unter 0176/92674460 oder via Mail an info@psychotherapie-tekath.de.

Seit dem 01.04.2017 gibt es einige Neuerungen, die auch die Kostenerstattung indirekt betreffen: Vertragspsychotherapeuten müssen eine Terminsprechstunde anbieten. Patienten sollen ab dem 01.04.2018 zunächst an einer Sprechstunde teilgenommen haben, um eine Psychotherapie beantragen zu können. Viele Krankenkassen verlangen im Rahmen der Kostenerstattung bereits jetzt den Besuch einer Sprechstunde. Ich empfehle daher vor Beantragung einer Psychotherapie im Kostenerstattungsverfahren eine Sprechstunde bei einem Vertragspsychotherapeuten zu besuchen und das sog. PTV11-Formular (dieses erhalten Sie in der Sprechstunde) Ihrem Antrag beizulegen. Sie können mich gerne vor dem Besuch der Sprechstunde kontaktieren (0176/92674460), um weitere Informationen zu erhalten und mögliche Fragen zu klären.